



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 12

Jahrgang 36
30. April 2010

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Bekanntmachung zur Landtagswahl 2010

Am Freitag, dem 14. Mai 2010, 13.00 Uhr, findet im Rathaus Abtei, Zimmer 39, eine Sitzung des Wahlausschusses für die Wahlkreise 49 - Mönchengladbach I und 50 - Mönchengladbach II statt.

Tagesordnung:

Feststellung der Wahlergebnisse und der in den Landtagswahlkreisen 49 - Mönchengladbach I und 50 - Mönchengladbach II gewählten Bewerber.

Die Sitzung ist öffentlich.

Mönchengladbach, den 20.04.2010

Norbert Bude
Kreiswahlleiter

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Die Stadt Mönchengladbach beabsichtigt, für die nachstehend bezeichneten Gebiete (siehe Abbildungen) Bauleitpläne aufzustellen:

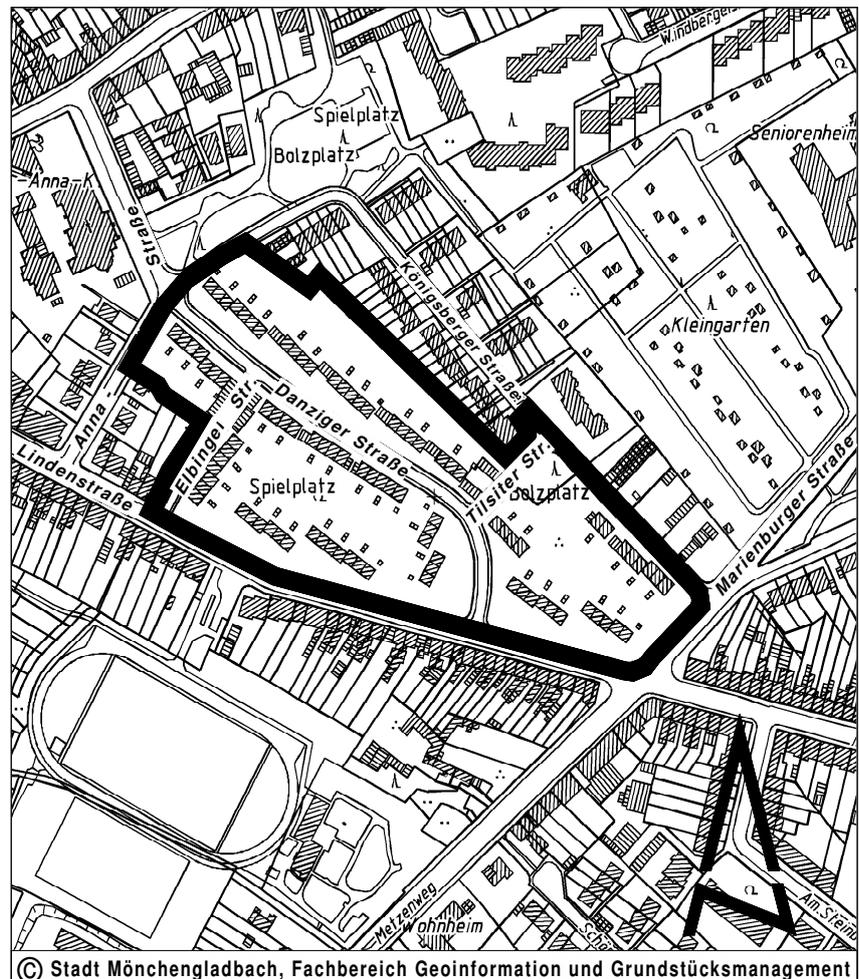
I Bebauungsplan Nr. 710/N

Stadtbezirk Nord, Windberg - Gebiet zwischen Königsberger Straße, Marienburger Straße, Lindenstraße und Annastraße

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Lenkung der städtebaulichen Entwicklung innerhalb des o.g. Geltungsbereiches im Sinne der Sicherung und Weiterentwicklung der vorhandenen Wohnsiedlung unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen im Umfeld.

Gebiet des Bebauungsplanes 710 / N



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformation und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Gebietes

II Bebauungsplan Nr. 712/N, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Stadtbezirk Nord, Gebiet westlich Alter Markt, nördlich Waldhausener Straße

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Stärkung der Gastronomie, des Einzelhandels und des Wohnens durch die Differenzierung der Festsetzungen zum

§ 7 (Kerngebiete) der Baunutzungsverordnung und gestalterische Festsetzungen.

III Bebauungsplan Nr. 701/O

Stadtbezirk Ost, Gebiet nördlich der Lürriper Straße und westlich der Grundstücke an der Kranzstraße sowie südlich des ehemaligen Ortsgüterbahnhofes Mönchengladbach

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Planung ist die Erneuerung des Gebietes sowie die Vermeidung von Fehlentwicklungen durch Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Sinne des Nahversorgungs- und Zentrenkonzeptes der Stadt Mönchengladbach. Durch den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten im Plangebiet mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB sollen entsprechende Einzelhandelsbetriebe im Sinne einer verbrauchernahen Versorgung auf die zentralen Versorgungsbereiche konzentriert werden. Dabei steht insbesondere die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche Lürrip-Mitte (Stadtteil Lürrip) und Hardterbroich-Mitte (Stadtteil Hardterbroich-Pesch) im Vordergrund.

Am Donnerstag, dem 20.05.2010 findet um 18.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Rheydt eine Versammlung statt, in der die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung öffentlich unterrichtet wird. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wird der Öffentlichkeit in dieser Versammlung und danach vom 21.05.2010 bis zum 21.06.2010 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3042, während der Dienststunden; und zwar

vormittags:

Montag bis Freitag
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:

Montag bis Mittwoch
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und Donnerstag
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
gegeben.

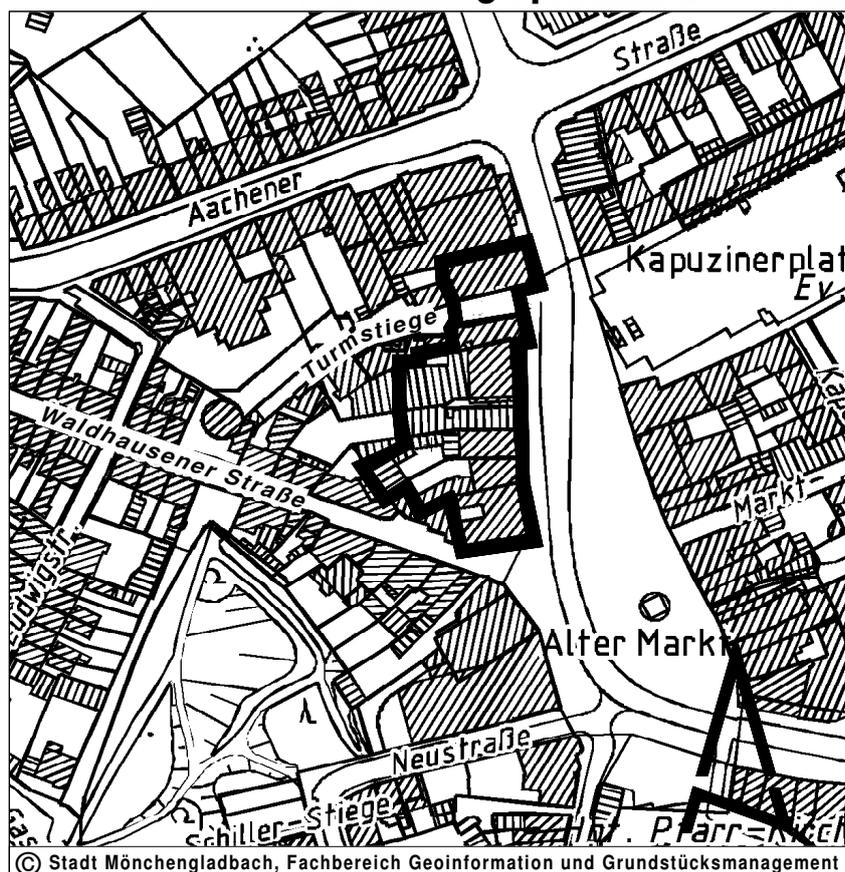
Diese Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Mönchengladbach, den 14.04.2010

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Peter Holzenleuchter
Beigeordneter

Gebiet des Bebauungsplanes 712 / N



Abgrenzung des Gebietes Gebiet des Bebauungsplanes 701 / O



Abgrenzung des Gebietes

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13. März 2007 (GV. NRW. S. 133), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

- Auf der Bült (Gemarkung Wickrath, Flur 5)
1. Straße verlaufend von der östl. Grenze des Gebäudes Haus-Nr. 17 in südwestl. Richtung bis Farnweg (Flurstück 464 tlw.)
 2. Stichstraße verlaufend von Haus-Nr. 20 in nördl. Richtung bis zur nördl. Grenze des Grundstücks Haus-Nr. 24 (Flurstück 479 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

2. Funktion

Anliegerstraße

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Mönchengladbach, den 19.04.2010

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Peter Holzenleuchter
Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.

NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13. März 2007 (GV. NRW. S. 133), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Breite Straße (Gemarkung Rheydt, Flur 40) Stichstraße verlaufend vom Hauptzug in nördl. Richtung bis Haus-Nr. 65 (Flurstück 277)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

2. Funktion

Anliegerstraße

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Mönchengladbach, den 19.04.2010

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Peter Holzenleuchter
Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13. März 2007 (GV. NRW. S. 133), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Carl-Diem-Straße (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 44) Stichstraße verlaufend von Haus-Nr. 86 in östl. Richtung bis Haus-Nr. 104 (Flurstück 102 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

2. Funktion

Anliegerstraße

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Mönchengladbach, den 19.04.2010

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Peter Holzenleuchter
Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13. März 2007 (GV. NRW. S. 133), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Grünstraße (Gemarkung Odenkirchen, Flur 14)

1. Straße verlaufend von Schleestraße in südöstl. Richtung bis zur südöstl. Grenze des Grundstücks Haus-Nr. 135 (Flurstücke 487 tlw., 858, 859, 862, 863, 953, 1757 und 1782)
2. Wohnweg von Haus-Nrn. 87 bis 109 (Flurstück 950)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

2. Funktion

Haupterschließungsstraße/Wohnweg

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Zu 1.: Keine.

Zu 2.: Die Widmung wird auf die Benutzungsarten Fußgänger- und Radverkehr beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Mönchengladbach, den 19.04.2010

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Peter Holzenleuchter
Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13. März 2007 (GV. NRW. S. 133), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Hardterbroicher Allee (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 49)
Straße verlaufend von Hardterbroicher Straße in südl. Richtung bis Ausbauende in Höhe der südl. Begrenzung der Stiegerfeldstraße (Flurstück 400 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW.

2. Funktion

Haupterschließungsstraße

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Mönchengladbach, den 19.04.2010

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Peter Holzenleuchter
Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13. März 2007 (GV. NRW. S. 133), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Hehnerholt (Gemarkung Mönchengladbach-Land, Flur 85)
Verbindungsweg zur Fockestraße zwischen den Grundstücken Hehnerholt 107 und 111 (Flurstück 242)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

2. Funktion

Fuß- und Radweg

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Die Widmung wird auf die Benutzungsarten Fußgänger- und Radverkehr beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom

Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Mönchengladbach, den 19.04.2010

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Peter Holzenleuchter
Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13. März 2007 (GV. NRW. S. 133), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Hülserbleck (Gemarkung Neuwerk, Flur 51)
Straße verlaufend von der nordwestl. Grenze des Grundstücks Am Beekerkamp 58 in südöstl. Richtung bis zur Kleingartenanlage (Flurstück 883 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

2. Funktion

Anliegerstraße

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Mönchengladbach, den 19.04.2010

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Peter Holzenleuchter
Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13. März 2007 (GV. NRW. S. 133), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Kinkelbach (Gemarkung Wickrath, Flur 38) Stichstraße verlaufend von Haus-Nr. 6 bis zum Ausbauende in Höhe von Haus-Nr. 8 - Ausbaulänge ca. 45 m - (Flurstück 259 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW.

2. Funktion

Anliegerstraße

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Mönchengladbach, den 19.04.2010

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Peter Holzenleuchter
Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13. März 2007 (GV. NRW. S. 133), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Kreuzdornweg (Gemarkung Wickrath, Flur 20) Stichstraße verlaufend von Haus-Nr. 54 in nordwestl. Richtung bis Haus-Nr. 62 (Flurstück 232)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW.

2. Funktion

Anliegerstraße

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Mönchengladbach, den 19.04.2010

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Peter Holzenleuchter
Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I)

vom 13. März 2007 (GV. NRW. S. 133), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Prinzenstraße (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 27) verlaufend von Korschenbroicher Straße bis Pescher Straße (Flurstück 168)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

2. Funktion

Haupterschließungsstraße

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Mönchengladbach, den 19.04.2010

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Peter Holzenleuchter
Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13. März 2007 (GV. NRW. S. 133), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Sittardstraße (Gemarkung Mönchengladbach, Flur)

1. Anliegerstraße/Parkplatz südwestl. der Grundstücke Sittardstr. 33 bis 51 einschl. der Zufahrten von der Sittardstraße und der Bismarckstraße (Flurstücke 298, 350 und 363)

2. Parkplatz nordwestl. des Grundstücks Sittardstr. 56-58/Kaiserstr. 95 (Flurstücke 267, 268, 269, 270, 271 tlw., 280 und 281)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

2. Funktion

Anliegerstraße/Parkplatz

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Mönchengladbach, den 19.04.2010

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Peter Holzenleuchter
Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13. März 2007 (GV. NRW. S. 133), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Stiegerfeldstraße (Gemarkung Mönchengladbach, Flur 49)
Straße verlaufend von der nordöstl. Grenze des Grundstücks Haus-Nr. 5 in nordöstl. Richtung bis Hardterbroicher Allee einschl. des in nordwestl. Richtung abzweigenden Garagenhofes zwischen den Flurstücken 164 bis 185 (Flurstücke 156 und 290 tlw.)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb,

Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

2. Funktion

Haupterschließungsstraße/Garagenhof

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Mönchengladbach, den 19.04.2010

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Peter Holzenleuchter
Beigeordneter

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 - SGV. NRW. 91 -), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13. März 2007 (GV. NRW. S. 133), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung:

Wyenhütte (Gemarkung Rheindahlen, Flur 18)
Stichstraße von Haus-Nrn. 1 bis 11 a (Flurstücke 110 tlw. und 120)

Anmerkung: Der Lageplan kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau, Rathaus Rheydt, Zimmer 350 und 351 eingesehen werden.

Festsetzungen:

1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW.

2. Funktion

Anliegerstraße

3. Träger der Straßenbaulast

Stadt Mönchengladbach

4. Widmungsbeschränkungen

Keine

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Mönchengladbach, den 19.04.2010

Stadt Mönchengladbach
als Straßenbaubehörde
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Peter Holzenleuchter
Beigeordneter

Öffentliche Zustellung

Herr Veap Aga

letzte bekannte Anschrift Oststraße 24,
41065 Mönchengladbach

kann der Bescheid vom 14.04.2010 über die Rücknahme eines Wohngeldbescheides und über die Rückforderung zuviel gezahlten Wohngeldes der Stadt Mönchengladbach, vertreten durch den Oberbürgermeister - Fachbereich Soziales und Wohnen -, Aktenzeichen 116 000 00305 3 nicht zugestellt werden.

Sein derzeitiger Aufenthalt ist unbekannt.

Die öffentliche Zustellung wird daher gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 23. Juli 1957 (GV NW 1957, S 213 und 370) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, geändert durch das Gesetz vom 19. Mai 1972 (BGBl. I S. 379 und 789), angeordnet.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim Fachbereich Soziales und Wohnen, Verwaltungsgebäude Oberstadt, Aachener Str. 2, Zimmer 524, abzuholen oder einzusehen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushangtages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag

bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Mönchengladbach, den 13.04.2010
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Soziales und Wohnen -
Im Auftrag

Poos
Stadtverwaltungsrat

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Schule und Sport -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Betriebshof, Breite Str./Grenzlandstadion,
41236 Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung eines Kommunalschleppers/
Lieferung von 4 Transport- und Nutzfahrzeugen

Aufteilung in Lose:

Ja

Angebote sind möglich für:

ein Los, alle Lose

Ausführungsfrist:

nach Auftragserteilung

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Krüers, 0179-7757362

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab 03.05.2010 bis 19.05.2010 beim Fachbereich Schule und Sport, Voltastr.2, Zi. 28, 41061 Mönchengladbach. Sie können auch unter der Rufnummer 02161-25-3937 oder per E-Mail Susanne.Brass@moenchengladbach.de angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist:

20.05.2010

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weiherstraße 21, Zi. 10, 41061 Mönchengladbach.

Sicherheitsleistung:

keine

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal
- Erklärung zur Kinderarbeit

Zuschlags- und Bindefrist:

02.07.2010

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

- Fachbereich Schule und Sport

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauftrag

Ort der Ausführung:

Restausbau Ost - West - Straße 2. BA und Umbau Eickener Kreisel

Art und Umfang der Leistung

Los 1 Straßenbau, Los 2 Technische Ausstattung, Los 3 Kanalbau, Los 4 Tiefbau Gas/Wasser

Aufteilung in Lose:

4 Lose

Angebote sind möglich für:

alle Lose (Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.)

Art und Umfang der einzelnen Lose:

Hauptmassen Los 1 Straßenbau

- 23 St. Bäume fällen
- 9.200 m² Oberflächenabbruch
- 400 m² Abbruch Brunnenfläche
- 600 m³ Boden lösen/laden/abfahren/entsorgen
- 1.600 m³ Bodenaustausch
- 9.950 m² RCL Schottertragschicht 0/45 mm
- 6.150 m² bituminöse Tragschicht + Binder LOA
- 6.300 m² Asphaltbeton 0/5 (LOA)
- 1.050 m² Betonverbundpflaster rot u. anthrazit

- 2.000 m² Betonplatten grau
- 1.100 m 1 - reihige Rinne
- 450 m Betonbordstein F 10
- 33 St Straßenabläufe

Hauptmassen Los 2

Technische Ausstattung

- 3 St. Schilderbrücken
- 18 St Wegweisende Beschilderung
- 4 St PLS Maste
- 13 St Beleuchtungsmaste
- 28 St STVO Beschilderung u. Masten
- 1.250 m Markierung
- 575 m³ Grabenaushub Leerrohre
- 4.350 Kabelschutzrohre
- 42 St ,AZK alle Größen

Hauptmassen Los 3 Kanalbau

- 1.250 m² Oberflächenaufbruch
- 2.550 m³ Rohrgraben-/Bodenaushub
- 1.800 m³ Bodenersatz
- 2.630 m² Baugrubenverbau
- 550 m Abwasserhaltung
- 90 St Übernahme von Anschlussleitungen
- 870 m Abwasserkanalrohr Stz DN 150,200,300, DN B 300,400
- 2 St Mauerwerksschächte DN 500
- 13 St Beton - Fertigteilschächte
- 1.900 m Kampfmittelsondierbohrungen bis 6,0 m Tiefe

Hauptmassen Los 4

Tiefbau Gas/ Wasser

- 141 m² Betonverbundpflaster aufnehmen u. wiederverlegen
- 230 m² Bituminöse Befestigung aufbrechen
- 310 m³ Boden, Grabentiefe bis 2 m profillgerecht mit Gerät ausheben
- 450 m³ Boden, Grabentiefe bis 2 m der Verwertung zuführen
- 285 m² Waagerechter Verbau
- 370 m² Asphalttragdeckschicht einbauen

Ausführungsfrist:

250 Arbeitstage

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Korst, Telefon: 02161/25-9003

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 441. Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-8501 / Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 35,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001 (Bankleitzahl 310 500 00) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:
27.05.2010, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Die Submission findet am 27.05.2010, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Sicherheitsleistung: 5 %

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes)

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Die Auszüge dürfen nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen.

Mit dem Angebot sind für Los 1, 2, 3, 4 vorzulegen:

Für den Kanalbau muss der Bieter im Besitz des RAL-Gütezeichen Kanalbau (GZ961) sein. Ebenfalls gilt der Nachweis als erbracht, wenn der Bieter seine Eignung entsprechend Güte und Prüfbestimmungen RAL - GZ 961 Abschnitt 4.1 „Erstprüfung“ durch ein Prüfzeugnis (nicht älter als 12 Monate) mit Angebotsabgabe nachweist und nur im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur RAL Gütesicherung nach Güte- und Prüfbestimmungen RAL - BZ 961 Abschnitt 4.3 mit dazugehöriger Eigenüberwachung nach Abschnitt 4.2 abschließt und durchführt.

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft

Die Erteilung des Auftrages kann für Los 1,2 von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlags- und Bindefrist:
08.07.2010

Nebenangebote werden zugelassen:
Ja

Zu VOB/A § 17 Nr. 1 (2) v): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrs- verbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die von der Verbandsversammlung am 17. Dezember 2009 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Absatz 4 i. V. m. § 11 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 8 vom 04. März 2010) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Absatz 1 GkG hingewiesen.

Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Bekanntmachung

Gem. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.861), in der z. Zt. gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

Die Teilzulassung des Rahmenbetriebsplans zur Erweiterung des Quarzkies- und Quarzsandtagebaus „Kleinenbroich im 1. Abbauabschnitt“ der Firma Cemex Kies & Splitt GmbH, Dornaper Straße 18 in 42327 Wuppertal im Nassabbauverfahren und die damit verbundene Herstellung eines Gewinnungsgewässers in der

- Stadt Korschenbroich, in der Gemarkung Kleinenbroich, Flur 27, Flurstücke 77 und 92

wird in der Fassung des Beschlusses vom 26.03.2010 gem. §§ 52 Abs. 2c, 55 und 57a Bundesberggesetzes (BBergG) und § 74 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) festgestellt. Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Gegenstand der Planfeststellung ist im Einzelnen

- die Gewinnung der grundeigenen Bodenschätze Quarzsand und Quarzkies im 1. Abbauabschnitt (Teilbereich West) der Erweiterung des Tagebaus Kleinenbroich, oberhalb und unterhalb des Grundwasserspiegels in einer Menge von bis zu 450.000 t Quarzkies und Quarzsand /Jahr nach Maßgabe des Änderungsantrages vom 19.05.2009
- die damit einhergehende Herstellung eines bleibenden Gewässers auf einer Fläche von ca. 8,2 ha und einer mittleren Wassertiefe von bis zu ca. 33 m,
- die mit der Gewinnung zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden bergbaulichen Tätigkeiten, insbesondere die Beseitigung des Abraums und die Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Oberfläche sowie die zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen sowie
- der Weiterbetrieb der Anlagen für die Aufbereitung der im 1. Abbauabschnitt gewonnenen Bodenschätze am bestehenden Anlagenstandort im Tagebau Kleinenbroich

Nicht Gegenstand der Planfeststellung ist die Verlegung der Aufbereitungsanlagen an einen anderen Standort sowie die Entnahme von Wasser für die Kieswäsche aus dem Abtragungsgewässer Kleinenbroich und die Wiedereinleitung des Waschwassers.

Durch den Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Die Planfeststellung erstreckt sich auch auf die notwendigen Folgemaßnahmen, ohne die das Vorhaben nicht verwirklicht werden könnte oder dürfte, bis vorhabensbedingte Gefahren, Beeinträchtigungen oder Schäden nicht mehr zu besorgen sind.

Die Planfeststellung schließt erforderliche Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebe-

gehens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegt in der Zeit vom 10.05.2010 bis 25.05.2010 während der Dienststunden bei der Stadt Mönchengladbach, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement, Geodatenzentrum, Rathaus Rheydt, Eingang G (Karstadtgebäude), 2. Etage, Zimmer 2004, Markt 11, 41236 Mönchengladbach, zu den Dienstzeiten

montags bis mittwochs
von 7:45 bis 12:30 Uhr und
von 14:00 bis 15:00 Uhr,
donnerstags von 7:45 bis 16:30 Uhr,
freitags von 7:45 bis 11:00 Uhr
zur Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund, angefordert werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber, auch wenn sie keine Einwendungen erhoben oder am Erörterungstermin nicht teilgenommen haben, als zugestellt.

Dortmund, den 12.04.2010
- 61.05.2-2005-1 -
Bezirksregierung Arnsberg
- Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW -

Im Auftrag:

gez. Sabrina Ricke

Friedhofsordnung der kath. Kirchengemeinde St. Laurentius Mönchengladbach Odenkirchen

Der Kirchenvorstand der kath. Kirchengemeinde St. Laurentius Mönchengladbach-Odenkirchen hat am 18.02.2010 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweckbestimmung

- 1) Der Friedhof, gelegen Mönchengladbach, Wiedemannstraße, Flur 21 Nr. 33, 35, 231 und 232 ist Eigentum der kath. Kirchengemeinde St. Laurentius-Odenkirchen.

- 2) Er dient der Beisetzung
 - (a) verstorbener Pfarrangehöriger,
 - (b) von Personen, die in Tochtergemeinden von St. Laurentius oder in Kirchengemeinden wohnen, die aufgrund historisch gewachsener Bezüge zu Odenkirchen seit je her ihre verstorbenen Angehörigen auf diesem Friedhof bestatten lassen,
 - (c) von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes im Bereich der GdG MG Süd wohnen und von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes mit einem Pfarrangehörigen verheiratet sind.
- 3) Die Bestattung anderer Personen ist nur möglich, wenn der Kirchenvorstand oder Friedhofsausschuss vorher durch Beschluss zugestimmt hat.

§ 2 Verwaltung

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Beerdigungswesens obliegt dem Kirchenvorstand. Zur Durchführung dieser Aufgaben ernannt er einen Friedhofsausschuss. Dessen Mitglieder wählt der Kirchenvorstand für die Dauer von drei Jahren. Der Kirchenvorstand kann einzelne Aufgaben Bediensteten der kath. Kirchengemeinde St. Laurentius-Odenkirchen übertragen.

§ 3 Gebühren

Die Friedhofsgebühren sind nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten, welche Bestandteil dieser Friedhofsordnung ist.

§ 4 Haftung

Die kath. Kirchengemeinde St. Laurentius-Odenkirchen haftet nicht für Schäden, die durch Diebstahl, Zerstörung oder durch eine im Widerspruch zu dieser Friedhofsordnung erfolgte Benutzung des Friedhofes entstehen. Ihr obliegt keine besondere Obhut- oder Überwachungspflicht. Der Aufenthalt auf dem Friedhofsgelände erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5 Außerdienststellung, Entwidmung

- 1) Der Friedhof, Teile des Friedhofes bzw. einzelne Gräber können aus einem wichtigen Grund nach vorheriger Bekanntmachung außer Dienst gestellt und nach Ablauf der Ruhefrist entwidmet werden.
- 2) Bei der Außerdienststellung des Friedhofes, von Teilen des Friedhofes oder einzelner Gräber werden weitere Bestattungen eingestellt.
- 3) Bei der Außerdienststellung und späteren Entwidmung des Friedhofes ist zuvor die Genehmigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf einzuholen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Friedhofseingang bekannt gemacht.
- 2) Aus besonderem Anlass kann die Friedhofsverwaltung den Friedhof vorübergehend für Besucher schließen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Weisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) zu lärmern und zu spielen,
 - b) in der Nähe von Bestattungen zu rauchen und Arbeiten zu verrichten,
 - c) Druckschriften mit Ausnahme von Totenzetteln zu verteilen,
 - d) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, oder gewerbliche Leistungen anzubieten,
 - e) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - f) Abfälle, die in keinem Zusammenhang mit der Grabpflege stehen, in die Abfallbehältnisse auf dem Friedhof abzulagern,
 - g) Wasser zu anderen Zwecken, als der Grabpflege zu entnehmen,
 - h) Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitzuführen.
- 3) Der Friedhof darf mit Fahrzeugen nur befahren werden, wenn die Friedhofsverwaltung vorher zugestimmt hat. Dies gilt nicht für Fahrräder, wenn sie an der Hand geführt werden, und für Rollstühle.

§ 8 Gewerbliche Arbeiten

- 1) Gärtner, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie vom Kirchenvorstand zugelassen sind. Sie haben die Friedhofsordnung und die Anweisungen des Friedhofspersonals zu beachten.
- 2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z.B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachgewiesen können. Über die Zulassung wird ihnen eine Berechtigungskarte ausgestellt. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, fortgefallen sind. Die Berechtigungskarte muss jährlich erneuert werden. Die Ausgabe der Karte erfolgt gegen Erstattung einer Gebühr, deren Höhe durch die Gebührenordnung festgesetzt wird.

- 3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Wochentagen während der Öffnungszeiten des Friedhofes ausgeführt werden. In den Fällen des § 6 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- 4) Geräte und Material sind bei längerer Arbeitsunterbrechung sowie nach Beendigung der Tagesarbeit wegzuräumen. Abraum darf nur dann zum Abfallplatz gebracht werden, wenn es sich um kleine gärtnerische Abfälle handelt; größere Sträucher, Bäume sowie feste Stoffe wie Steine und Grabmale dürfen auf dem Friedhof nicht abgelagert werden. Die aufgestellten Abfallkörbe dürfen von Gewerbetreibenden grundsätzlich nicht benutzt werden. Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserstellen gereinigt werden.
- 5) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- 6) Der Kirchenvorstand kann Gewerbetreibenden, die trotz vorhergehender schriftlicher Mahnung ihren Pflichten nach dieser Friedhofsordnung nicht nachkommen, weitere Arbeiten auf dem Friedhof untersagen.

§ 9 Totengedenkfeiern

Vereine, Verbände und sonstige Gemeinschaften dürfen Totengedenkfeiern auf dem Friedhof nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung veranstalten.

III. Bestattungsvorschriften

§ 10 Anmeldung und Festsetzung der Bestattung

- 1) Bestattungen sind bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig anzumelden, dass sie innerhalb der Frist durchgeführt werden können, die in der „Verordnung über das Leichenwesen“ festgelegt ist.
- 2) Die Friedhofsverwaltung setzt den Zeitpunkt der Bestattung fest. Die Festsetzung des Bestattungstermines erfolgt erst, wenn feststeht, dass der Verstorbene auf dem Friedhof Wiedemannstraße beerdigt werden kann. An Sonn- und Feiertagen wird nicht beerdigt. Die Beerdigung erfolgt ab Totenhalle. Die Friedhofsverwaltung stellt den Bahrwagen, den Kranzwagen, jedoch nicht die Leichenträger.
- 3) In der Totenhalle Wiedemannstraße aufgebaarte Leichen sind unverzüglich auf einen anderen Friedhof zu überführen, wenn die Bestattung auf dem Friedhof der kath. Kirchengemeinde St. Laurentius-Odenkirchen durch die Friedhofsverwaltung abgelehnt wird. Falls erforderlich, wird die Überführung auf Kosten der Angehörigen durch die Friedhofsverwaltung veranlasst.

§ 11 Särge und Urnen

- 1) Die Särge müssen festgefugt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein.
- 2) Die Särge sollen nachstehende Größen nicht überschreiten:
 - a) für Personen unter 5 Jahren
Länge: 1,20 m, Breite: 0,50 m, Höhe: 0,50 m
 - b) für Personen über 5 Jahren
Länge: 2,05 m, Breite: 0,75 m, Höhe: 0,75 m
- 3) Urnen werden jeweils von den Krematorien zur Verfügung gestellt. Es können zusätzliche Überurnen aus natürlichen Stoffen bis zu einer Größe von 0,30 m x 0,30 m und bis zu einer Höhe von 0,35 m auf Kosten der Angehörigen verwendet werden.
- 4) Alle eingelieferten Särge und Urnen sind mit einem Namensschild zu versehen.

§ 12 Benutzung der Totenhalle

- 1) Zur Aufnahme der Leichen steht die Totenhalle zur Verfügung. Bei der Aufnahme der Toten für die Beerdigung sollen nur Kränze der allernächsten Angehörigen am Sarg ausgelegt werden. Jedenfalls dürfen die Kränze nicht für die Teilnehmer an der Beerdigungsfeier den Raum sperren.
- 2) Die Einweisung der Leichen in die Totenhalle erfolgt auf Wunsch der Hinterbliebenen oder auf Anweisung der zuständigen Behörde.
- 3) Die Särge sind geschlossen zu halten. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leichen zu sehen. Zu diesem Zweck dürfen die Särge durch das Beerdigungsinstitut für einen kurzen Moment geöffnet werden. Spätestens eine Stunde vor Beginn der Beisetzung sind die Särge endgültig zu schließen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Särge früher endgültig schließen zu lassen, wenn dies erforderlich ist.
- 4) An übertragbaren Krankheiten Verstorbene sind in fest verschlossenen Särgen in die Totenhalle zu überführen. Die Särge dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes vorübergehend geöffnet werden. Die Öffnung ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen.
- 5) Die Särge, die von auswärts kommen, bleiben in der Regel geschlossen. Die Öffnung ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Sie ist nur dann zulässig, wenn die Todesursache feststeht und diese sowie der Zustand der Leiche einer Öffnung nicht entgegenstehen. Gegebenenfalls ist eine ärztliche bzw. behördliche Bescheinigung vorzulegen.
- 6) Für Wertsachen im Sarg übernimmt die kath. Kirchengemeinde St. Laurentius-Odenkirchen keine Haftung.

§ 13 Bestattungen

- 1) Auf dem Friedhof ist die Bestattung von Leichen (Erdbestattung) und Überresten eingäscherter Leichen - Aschen - (Urnenbeisetzung) zugelassen. Bestattungen über der Erde sind nicht zulässig.
- 2) Erdbestattungen können nicht auf den für Urnenbeisetzungen vorgesehenen Gräbern (Urnengräber) erfolgen.
- 3) Urnenbeisetzungen in für Erdbestattungen vorgesehenen Gräbern sind möglich. Auf jeder Stelle einer bereits belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen an den von der Friedhofsverwaltung zu bestimmenden Orten beigesetzt werden. Dies gilt allerdings nicht für Einzelgräber.

§ 14 Ausheben und erstes Ausschmücken der Gräber

- 1) Das Ausheben, Zuschütten und erste Ausschmücken der Gräber erfolgt durch das Friedhofspersonal.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sohle des Grabes
 - bei Flächengräbern: 1,80 m
 - bei Urnengräbern: 0,80 m
- 3) Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mind. 0,30 m betragen.

§ 15 Ruhezeit

- 1) Die Ruhezeit beträgt:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre
 - b) bei den übrigen Verstorbenen 30 Jahre

§ 16 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie wird in den ersten fünf Jahren der Ruhefrist aus hygienischen Gründen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt. Umbettungen innerhalb des Friedhofs Wiedemannstraße werden grundsätzlich nicht vorgenommen.
- 3) Die Umbettungen werden durch das Friedhofspersonal durchgeführt.
- 4) Ausgrabungen von Leichen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedürfen einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Gräber

§ 17 Allgemeines

- 1) Gräber werden nur angelegt, wenn ein Verstorbener bestattet werden soll. Die

Gräber bleiben Eigentum der kath. Kirchengemeinde St. Laurentius Mönchengladbach - Odenkirchen. Es kann an ihnen lediglich ein Nutzungsrecht nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden.

- 2) Die Gräber werden unterschieden in:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Einzelgräber
 - c) Kindergräber
 - d) Urnengräber
- 3) Ein Anspruch auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte (§ 17 Abs. 2 a) besteht nur dann, wenn an einer solchen ein Nutzungsrecht besteht, in der:
 - a) der vorher verstorbene Ehegatte oder
 - b) die Eltern, Schwiegereltern oder Geschwister ruhen.Sind auf der Wahlgrabstätte die Eltern bzw. Schwiegereltern bestattet, ist eine Beisetzung nur möglich, wenn bei dem Verstorbenen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 a) oder b) vorliegen. Wird ein solcher Anspruch nicht rechtzeitig vor der Bestattung geltend gemacht, erfolgt die Beisetzung in einem neu anzulegenden Grab.
- 4) Der Beisetzungsplan wird durch die Friedhofsverwaltung festgesetzt, sofern nicht § 17 Abs. 3) gilt.
- 5) Gräber dürfen nicht zu Gruften ausgebaut oder übermauert werden.

§ 18 Wahlgrabstätten

- 1) Während der Dauer des Nutzungsrechtes können auf einer Wahlgrabstätte die unter § 17 Abs. 3) genannten Personen bestattet werden. In diesem Fall wird das Nutzungsrecht insoweit verlängert, als es zur Einhaltung der vorgesehenen Ruhefrist (§ 15) erforderlich ist.
- 2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte ist eine Verlängerung möglich. Hierzu ist ein Antrag an die Friedhofsverwaltung zu stellen, die diesem Antrag stattgeben kann.
- 3) In allen anderen Fällen ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht möglich.
- 4) Wahlgrabstätten haben folgende Maße:
 - a) Einzelwahlgrabstätten:
Länge: 2,50 m - 3,00 m, Breite 1,25 m
 - b) mehrstellige Wahlgrabstätten:
Länge: 2,50 m - 3,00 m, Breite: 1,25 m je Stelle.
- 5) Werden auf einer Wahlgrabstätte Urnen beigesetzt, gilt für diese § 21, Abs. 3).

§ 19 Einzelgräber (Reihengräber)

Einzelgräber haben folgende Mindestmaße: Länge: 2,50m, Breite: 1,25 m. Die fertige Grabfläche darf folgende Maße nicht überschreiten:
Länge: 1,50 m, Breite: 0,70 m.

§ 20 Kindergräber

Für Kinder bis zu 5 Jahren wird ein eigenes Gräberfeld angelegt. Kindergräber haben folgende Maße:
Länge: 1,20 m - 1,50 m, Breite: 0,70 m.

§ 21 Urnengrabstätten

- 1) Urnengräber dienen der Beisetzung von Überresten eingäscherter Leichen (Aschen).
- 2) Urnengräber können als
 - Urnengrabstätten
 - Urnenreihengräber
 - Urnenrasengrabstätten
 - anonyme Urnenrasengrabstätten angelegt werden.
- 3) In jeder Urnengrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen und in allen übrigen Urnengräbern nur jeweils eine Urne beigesetzt werden.
- 4) Jede Urnengrabstätte bis zu zwei Urnen hat die Maße:
Länge: 80 cm, Breite: 80 cm, die Urnenreihengräber haben die Maße: Länge: 70 cm, Breite: 50cm.

§ 22 Grabpflege

- 1) Alle Gräber müssen so angelegt, gepflegt und unterhalten werden, dass der Gesamtcharakter des Friedhofs, der besondere Charakter des Friedhofsteils und die unmittelbare Umgebung nicht beeinträchtigt werden.
- 2) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Gräber sind der Friedhofsverwaltung gegenüber verantwortlich:
 - a. bei Reihengräbern die Angehörigen der Verstorbenen
 - b. in allen anderen Fällen der Nutzungsberechtigte.
- 3) Die Gräber dürfen nicht mit Kies, Splitt oder ähnlichem Material bestreut werden. Unwürdige Gefäße (z.B. Konservendosen, Einkochgläser) dürfen nicht aufgestellt werden. Bodenplatten sind nur dann zulässig, wenn es sich um Schriftplatten handelt, die aus Naturstein sind. Das Aufstellen von Bänken oder anderen Sitzgelegenheiten auf Gräbern ist nicht gestattet. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- 4) Grabhügel dürfen nicht angelegt werden. Der bei der Bestattung aufgeworfene Erdhügel ist bei der ersten Anlegung des Grabes zu entfernen. Das Grab ist mit den Nachbargräbern höhengleich anzulegen.
5. Alle auf den Gräbern gepflanzten Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu beschneiden. Die Höhe von auf den Gräbern gepflanzten Bäumen oder Sträuchern darf 2 Meter nicht übersteigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher jederzeit verlangen. Nach fruchtloser Aufforderung kann sie diese Maßnahme auf Kosten des Pflichtigen selbst ausführen bzw. ausführen lassen.

6. Gräber, die nicht ordnungsgemäß gepflegt werden, kann die Friedhofsverwaltung einebnen. Bei Wahlgrabstätten und Einzelgräbern kann außerdem das Nutzungsrecht entzogen werden. In diesem Fall kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhezeit über die Grabstätte anderweitig verfügen.
7. Abweichend von Regelungen in den Absätzen (1) bis (6) obliegt die Anlage, Pflege und Beseitigung der Urnenrasengrabstätten der Friedhofsverwaltung. Jegliche Art von Ausschmückung wird bei der Pflege des Begräbnisfeldes von der Friedhofsverwaltung beseitigt und entsorgt.

§ 23 Ende des Nutzungsrechtes

- 1) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes haben die Angehörigen alle Grabmale, einschließlich der Fundamente, und Einfassungen abzuräumen, andernfalls gehen sie in das Eigentum der kath. Kirchengemeinde über und werden auf Kosten der Angehörigen abgeräumt.
- 2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes bzw. Ablauf der Ruhefrist werden von der Friedhofsverwaltung die Aschenreste der Urne entnommen und der Erde übertragen. Die Überurne kann den Nutzungsberechtigten bzw. den sonstigen Berechtigten überlassen werden, sofern die jeweiligen Berechtigten spätestens einen Monat vor Erlöschen des Nutzungsrechtes gegenüber der Friedhofsverwaltung dies schriftlich beantragen. Die Grabplatten der Urnenrasengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung beseitigt.

§ 24 Änderung des Nutzungsrechtes

- 1) Das Nutzungsrecht kann auf eine andere Person übertragen werden. Eine solche Übertragung ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen, wobei gleichzeitig die Nutzungsberechtigungsurkunde zwecks Änderung vorzulegen ist.
- 2) Bei einem Wohnungswechsel hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung die neue Adresse anzugeben. Stirbt er, haben seine Angehörigen der Friedhofsverwaltung einen Nachfolger zu benennen.

§ 25 Grabmale

1. Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Zustimmung gilt für ein Jahr.
2. Bei der Anlieferung von Grabmalen ist dem Friedhofspersonal der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
3. Die Genehmigungen zur Aufstellung von Grabmalen sind unter Vorlage von doppelten Antragsvordrucken und

Zeichnungen (Maßstab 1:10) bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Dem Antrag sind genaue Angaben über die Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über den Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Abkürzungen (wie z.B. K-Granit) dürfen nicht verwendet werden. Ausführende Handwerksmeister haben sich vor der Errichtung des Grabmals von dem Vorliegen einer Genehmigung zu überzeugen. Wird das Grabmal nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung fertig gestellt, so verfällt die Zustimmung. Entspricht ein Grabmal nicht den eingereichten Unterlagen oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, so wird es auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt. Einfache Holzkreuze bis zu einer Höhe von 1,10 m sind genehmigungsfrei.

> Urnenrasengräber erhalten lediglich eine Platte aus Naturstein (z.B. Impala-Granit) in einer Größe von 0,40 m x 0,20 m x 0,10 m, die gekennzeichnet ist mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen. Diese Platte wird seitens der Friedhofsverwaltung hergestellt und verlegt. Andere Grabmale sind auf Urnenrasengrabstätten nicht zulässig. Die Anlegung von Grabmalen auf anonymen Urnenrasengrabstätten ist untersagt.

4. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze verwendet werden. Andere Materialien wie Beton oder Emaille sind nicht zugelassen.
5. Die Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten (einschließlich Sockel):

a) Kindergräber und Urnengräber

Holzgrabmale und andere Grabmale:
Höhe: 1,10 m, Breite: 0,60 m

b) Einzelgräber

Holzgrabmale:
Höhe: 1,60 m, Breite: 0,70 m
Grabstelen:
Höhe: 1,60 m,
Grundfläche: 0,40 m x 0,40 m
Andere: Höhe: 1,20 m,
Breite: 0,70 m

c) Wahlgrabstätten:

Holzgrabmale:
Höhe: 1,60 m, Breite: 1,00 m
Grabstelen:
Höhe: 1,60 m,
Grundfläche: 0,40 m x 0,40 m
Andere:
Höhe: 1,20 m, Breite: 1,40 m

d) Wahlgrabstätten mit 3 und mehr Stellen:

Holzgrabmale:
Höhe: 1,60 m, Breite: 1,00 m
Grabstelen:
Höhe: 1,60 m,
Grundfläche: 0,40 m x 0,40 m
Andere:
Höhe: 1,20 m, Breite: 1,60 m

- e) Bei besonders gestalteten Formen der Grabmale können im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung auch größere Maße bewilligt werden.

Auf jeder Grabstätte ist nur ein aufrecht stehendes Grabmal gestattet. Liegende Grabmale dürfen nicht größer sein als zwei Drittel der Grabfläche. Die Friedhofsverwaltung kann ohne Beachtung der vorgenannten Maße nur eine Grabmalgröße oder nur bestimmte Grabmaltypen zulassen, wenn das vorgesehene Grabmal augenscheinlich von dem Gesamtbild des Grabfeldes bzw. der unmittelbaren Umgebung abweicht.

6. Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) alle Seiten des Grabmales müssen gleichmäßig bearbeitet sein, wobei die Rückseiten von polierten Grabmalen unpoliert bleiben dürfen,
- b) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein. Sie dürfen nicht aufdringlich groß und nicht in grellen Farben angebracht werden,
- c) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen, sowie Lichtbilder und Ölfarbenanstriche auf Steingrabmalen sind nicht gestattet,
- d) Firmenzeichen auf Grabmalen sind an unauffälliger Stelle anzubringen.

7. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Art der Fundamentierung und der Befestigung richtet sich nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils gültigen Fassung.

Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten.

8. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Absturz von Teilen davon verursacht wird.
9. Falls es der Zustand erfordert, kann die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Benachrichtigung ein Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen.

§ 26

Grabeinfassungen

Gräber dürfen grundsätzlich nur mit Natursteinen eingefasst (abgegrenzt) werden. Urnengrabstätten und anonyme Urnengrabstätten erhalten keine Grabeinfassungen.

§ 27

Friedhofswege

- 1) Die Friedhofswege und sonstigen Freiflächen werden durch Friedhofsverwaltung angelegt.
- 2) Das Anlegen oder Ausbessern durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- 3) Zur Befestigung von Friedhofsweegen und sonstigen Freiflächen darf nur solches Material verwendet werden, das den Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteils und die unmittelbare Umgebung nicht beeinträchtigt.

- 4) Das Abgraben von Muttererde von Friedhofsweegen und sonstigen Freiflächen ist nicht gestattet.

- 5) Bei Schnee und Glatteis werden nur die Hauptwege geräumt. Die Benutzung der Wege erfolgt auf eigene Gefahr der Besucher. Für evtl. entstehende Schäden wird keine Haftung übernommen.

§ 28

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten einen Monat nach aufsichtlicher Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut.

Gleichzeitig treten alle vorherigen Friedhofsordnungen der kath. Kirchengemeinde St. Laurentius-Odenkirchen außer Kraft.

41199 Mönchengladbach, 18.02.2010

Kath. Kirchengemeinde
St. Laurentius Odenkirchen
Der Kirchenvorstand

Genehmigung:
Aachen, 25.02.2010
Gez. Rutte-Merkel

Friedhofsgebührenordnung der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius Mönchengladbach - Odenkirchen

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius, Mönchengladbach-Odenkirchen hat am 18.02.2010 nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofs der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

1. Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung, Erlaubnis oder Genehmigung der Friedhofsverwaltung beantragt oder Rechte besitzt, die mit einer Gebühr belegt sind. Ist der Inhaber eines gebührenpflichtigen Rechtes verstor-

ben, so ist der Erbe gebührenpflichtig, solange der neue Inhaber noch nicht feststeht.

- Mehrere in der Sache Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Grabgebühren zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Verlängerung, alle übrigen Gebühren bei Inanspruchnahme der Leistung, der Benutzung von Einrichtungen oder der Erteilung der beantragten Erlaubnis oder Genehmigung fällig.
- Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen oder Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen beigetrieben.

§ 4

Gebührentarife

I. Grabgebühren

1. Einzelgräber

- für Personen u. 5 Jahren **100,00 €**
- für Personen ab 5 Jahren **700,00 €**

2. Wahlgräber

- Nutzungsgebühr je Grabstelle **1.200,00 €**
Bei Grabstätten mit mehreren Grabstellen (Familienwahlgräber) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühr zu entrichten.
- Erneuerungsgebühr
Für eine Verlängerung der Nutzungszeit an Wahlgräbern ist die Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr und Grabstelle **40,00 €**
- Ausgleichsgebühr
Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Sicherung der geltenden Ruhefrist beträgt die Gebühr für jedes Jahr den Satz der Erneuerungsgebühr.

3. Urnengrabstätten

- Nutzungsgebühr je Grabstätte für zwei Beisetzungsmöglichkeiten **1.500,00 €**

- Erneuerungsgebühr bzw. Ausgleichsgebühr pro Jahr und Urnenstelle **50,00 €**
- Nutzungsgebühr je Urnenreihengrab **700,00 €**
- Nutzungsgebühr je Urnengrab ohne Wiedererwerbsmöglichkeit mit Grabplatte **1.400,00 €**
- Nutzungsgebühr je anonyme Urnenrasengrabstätte **1.150,00 €**

- Gebühren für die Unkrautfreihaltung von zurückgegebenen Gräbern (je Grabstelle und Jahr) **50,00 €**
- Gebühren für das Abräumen von Gräbern
 - Grundgebühr **100,00 €**
 - jede angefangenen 30 Minuten **50,00 €**

II. Bestattungsgebühren

1. Allgemeine Gebühr

Die allgemeine Gebühr umfasst:

- die Aufbewahrung der Leiche in der Ruhekammer
- die Benutzung der Einsegnungskapelle
- das Öffnen und Schließen des Grabes
- Ausschmückung der Gruft und Abdeckung des Erdhügels
- Bereitstellung von Grün zum Einwerfen in das Grab
- Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab
- Errichtung eines Kranzhügels

1.1 Erdbestattungen ab Friedhofskapelle

- für Personen u. 5 Jahren **350,00 €**
- für Personen ab 5 Jahren **650,00 €**
- Urnenbeisetzung **400,00 €**

2. Sonstige Gebühren

- Benutzung der Kühlzelle je Tag **30,00 €**
- Benutzung der Kammer bei Beisetzung auf anderen Friedhöfen je Tag **30,00 €**
- Benutzung der Einsegnungskapelle ohne Beisetzung auf unserem Friedhof **250,00 €**

III. Gebühren für Umbettungen

- Umbettungen innerhalb des Friedhofs
 - wird für Personen unter 5 Jahren nicht vorgenommen
 - wird für Personen ab 5 Jahren nicht vorgenommen
 - Urnenumbettungen **255,00 €**
- Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung auf dem eigenen Friedhof

2.1 für Personen unter 5 Jahren **511,00 €**

2.2 für Personen ab 5 Jahren **1.022,00 €**

2.3 Urnen **153,00 €**

- Beisetzung von umgebetteten Verstorbenen, die von anderen Friedhöfen überführt wurden
für Personen unter 5 Jahren **153,00 €**
für Personen ab 5 Jahren **383,00 €**
Urnen **153,00 €**

- Gebühren für die Unkrautfreihaltung von zurückgegebenen Gräbern (je Grabstelle und Jahr) **50,00 €**

IV. Gebühren für das Aufstellen von Grabmalen/ Genehmigungsgebühren

Grabplatten, liegende Grabmale bzw. übrige Grabmale (je gestellter Antrag) **45,00 €**

V. Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende

- Zulassungsgebühr für Gärtner je Kalenderjahr **153,00 €** oder je Tag **15,00 €**
- Zulassungsgebühr für Steinmetze je Kalenderjahr **102,00 €** oder je Tag **15,00 €**

Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten einen Monat nach Aufsichtlicher Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Öffentliche Bekanntmachung oder Aufforderungen erfolgen in vollem Wortlaut. Gleichzeitig treten alle vorherigen Friedhofsgebührenordnungen der Kirchengemeinde St. Laurentius Odenkirchen außer Kraft.

Mönchengladbach, 18.02.2010

Kath. Kirchengemeinde
St. Laurentius Odenkirchen
Der Kirchenvorstand

Genehmigung:
Aachen, 25.02.2010
Gez. Rutte-Merkel

Genehmigung:
Bezirksregierung Düsseldorf, 18.03.2010
AZ:48.03.10.02
i.A: Schoel



Stadt Mönchengladbach, Weierstr. 21, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-2565 oder 25-2524.
Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte, verlorengangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 08.04.2010 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500198555

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 8. April 2010

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte, verlorengangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 14.04.2010 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

4201013051

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 16. April 2010

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte, verlorengangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 20.04.2010 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500925817

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 21. April 2010

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand